

EU-Erklärung der PPWR-Konformität für Toppac-Versandtaschen der 3er Serie gemäß Art. 39 PPWR

1. 3 V - Konformitätserklärung Nr.: 20260013 3V02-07.01

Die Konformitätserklärung gilt für die Verpackungsgruppe: Toppac-Versandtaschen der 3er Serie mit dem KN-Code: 48 19 20 00 (Zolltarifnummer)

2. Name und Anschrift des Erzeugers der Verpackungsgruppe

Erzeuger der Verpackung ist folgendes Unternehmen:

3 V GmbH Verpackung Verpacken Versenden, Weißenfelder Str. 2-4, 85551 Kirchheim Heimstetten (Deutschland)

Mit den Werken:

Werk Heimstetten, Weißenfelder Str. 2-4, 85551 Kirchheim Heimstetten (Deutschland)

Werk Tiefenbach, Sonnenstr. 27, 93464 Tiefenbach (Deutschland)

3. Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Erzeuger

4. Gegenstand der Erklärung und Beschreibung der Versandverpackung

Toppacversandtaschen der 3er Serie besitzen folgende wesentliche Eigenschaften:

- Es sind Versandtaschen aus Vollpappe mit einer Materialzusammensetzung des Hauptmaterials von Graukarton aus Recyclingfasern (GK1)
- Vollpappbögen werden bedruckt und gestanzt als Handelsware zugekauft und beim Erzeuger verklebt
- Es sind Versandtaschen mit einer variablen Höhe je nach Inhalt und daher nicht stapelbar ab einer bestimmten Füllhöhe.
- Sie werden mit einem Selbstklebeverschluss, und einer Aufreißhilfe versehen.
- Die Packgüter müssen selbsttragend sein.
- Anlieferung flach gebündelt in Umkarton (separate Konformitätserklärung)
- Die Öffnung befindet sich an der schmalen Seite.
- Auf jeder Verpackung steht der Artikelname „TOPPAC“ in Kombination mit seiner Größenbezeichnung und als Code 128 mit der Kurzform TP und dem Größenzusatz

Artikel	Gewicht in g	Hauptmaterial	L	B
TP310	41	400 g/m ² GK1	175	250
TP320	54	400 g/m ² GK1	215	270
TP330	70	400 g/m ² GK1	240	315
TP334	70	400 g/m ² GK1	230	330
TP335	74	400 g/m ² GK1	250	353
TP340	85	400 g/m ² GK1	265	350
TP350	101	400 g/m ² GK1	295	375
TP360	145	450 g/m ² GK1	320	455
TP390	246	450 g/m ² GK1	430	580

Die weiteren Spezifikationen der Toppac-Versandtaschen der 3er Serie sind dargestellt in der Technischen Zeichnung (Anhang 1), in der Technischen Dokumentation (Anhang 2 – für Behörden zugänglich) und in den Datenblättern (Anhang 3) zu finden

5. Der unter Nummer 4 genannte Gegenstand der Erklärung erfüllt die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union in Bezug auf die Harmonisierung:

Verordnung (EU) 2025/40
Verordnung (EU) 1907/2006 Chemikalienverordnung Reach
Verordnung (EU) 2019/1021 POP-Verordnung
Verordnung (EU) 2017/821 Dodd-Frank-Act – Konfliktmineralien
VerpackDG

6. Einschlägige Rechtsvorschriften der EU, deren Erfüllung mit dieser EU-Konformitätserklärung bestätigt wird

Toppac-Versandtaschen der 3er Serie erfüllen die Anforderungen der PPWR-Konformität gemäß Art. 39 PPWR in Verbindung mit Art. 5- 12 PPWR

6.1 Art. 5 PPWR – Anforderungen für Stoffe in Verpackungen

- (1) Toppac-Versandtaschen der 3er Serie werden so hergestellt, dass das Vorhandensein und die Konzentration besorgniserregender Stoffe in Verpackungsmaterial oder Verpackungsbestandteilen auf ein Mindestmaß beschränkt werden, auch im Hinblick auf ihr Vorhandensein in Emissionen und allen bei der Abfallbewirtschaftung anfallenden Materialien wie Sekundärrohstoffen, Asche oder sonstigen Materialien, die für die Beseitigung bestimmt sind, und negative Auswirkungen auf die Umwelt aufgrund von Mikroplastik.
- (4) Laut Bestätigung unserer Vorlieferanten überschreiten Toppac-Versandtaschen der 3er Serie nicht die Summe der Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom aus Stoffen in Verpackungen oder Verpackungsbestandteilen 100 mg/kg, Analysen liegen vor
- (5) Toppac-Versandtaschen der 3er Serie dürfen nicht mit Lebensmitteln in Berührung kommen
- (6) Die Nachweise über die Einhaltung von Absatz 4 sind in der technischen Dokumentation zu finden.

6.2 Art. 6 PPWR – Recyclingfähige Verpackungen

- (1) Alle in Verkehr gebrachten Toppac-Versandtaschen der 3er Serie sind recyclingfähig,
- (2) nach aktuellem Stand gelten Toppac-Versandtaschen der 3er Serie als recyclingfähig
- (3) Die Toppac-Versandtaschen der 3er Serie haben voraussichtlich eine Recyclingfähigkeit der Leistungsstufe A mit einer Recyclingfähigkeit von mindestens 95 % (nach aktuellem nationalen Mindeststandard, derzeit noch fehlende delegierte Rechtsakte 2028 und 2030)
- (4) delegierte Rechtsakte 2028
Toppac-Versandtaschen der 3er Serie gehören der Kategorie Nr. 2 (Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton) lt. Anhang II Tabelle 1 an.

6.3 Art. 7 PPWR – Mindestzyklatanteil in Kunststoffverpackungen

(5) b) Die Kunststoffanteile von Toppac-Versandtaschen der 3er Serie machen weniger als 5 % des Gesamtgewichts der gesamten Verpackungseinheit aus. Daher gelten Abs. 1 und 2 des Artikels nicht für die Toppac-Versandtaschen der 3er Serie.

6.4 Art. 8 PPWR – Biobasierte Rohstoffe in Kunststoffverpackungen

Toppac-Versandtaschen der 3er Serie sind keine Kunststoffverpackungen. Art. 7 und 8 PPWR finden daher keine Anwendung

6.5 Art. 9 PPWR – Kompostierbare Verpackungen

Die Toppac-Versandtaschen der 3er Serie sind keine kompostierbaren Verpackungen. Art. 9 PPWR findet daher keine Anwendung auf Toppac-Versandtaschen der 3er Serie.

6.6 Art. 10 PPWR – Minimierung von Verpackungen

(1) ab dem 1. Januar 2030 folgen geforderte Angaben

ANHANG IV Methode für die Bewertung der Minimierung von Verpackungen

Teil A Leistungskriterien

1: ab 1. Januar 2030

2 -7: sind eingehalten

6.7 Art. 11 PPWR – Wiederverwendbare Verpackungen

Toppac-Versandtaschen der 3er Serie sind Einwegverpackungen. Art. 10 PPWR findet daher keine Anwendung auf Toppac-Versandtaschen der 3er Serie.

6.8 Art. 12 PPWR – Kennzeichnung von Verpackungen

Toppac-Versandtaschen der 3er Serie werden die Anforderungen gemäß Art. 12 PPWR zur Kennzeichnung von Verpackungen erfüllen. Die konkreten Anforderungen werden derzeit von der EU-Kommission in einem Durchführungsrechtsakt geregelt und sind voraussichtlich bis 2028 zu erfüllen. Materialzusammensetzung mit Piktogrammen (Verpflichtung nicht für Transportverpackungen)

7. Notifizierte Stelle

Es ist gegenwärtig noch nicht bekannt, ob eine externe Konformitätsbewertung für Verpackungen geregelt wird, und welche notifizierte Stellen die Konformitätsbewertungen gemäß der PPWR durchführen werden (Stand: Juni 2026). Die für Toppac-Versandtaschen der 3er Serie geltende Zertifizierung und ständige Qualitätssicherung der 3 V GmbH Verpackung Verpacken Versenden gewährleistet die Konformität von Toppac-Versandtaschen der 3er Serie mit den Anforderungen der PPWR.

EU-Konformitätserklärung (PPWR)



8. Zusätzliche Angaben

Unterzeichnet für und im Namen von 3 V GmbH Verpackung Verpacken Versenden
Kirchheim-Heimstetten, 20.08.2026



i. A. Simone Berger, Qualitätsmanagement

Anlagen

- (1) Technischen Zeichnung
- (2) Technischen Dokumentation:
 - Hauptdokument Technische Dokumentation
 - Risikobewertung der Nichtkonformität
 - Herstellungsprozess
 - Druckbilder der einzelnen Artikel
- (3) Datenblätter der einzelnen Artikel
- (4) Unbedenklichkeitserklärung Incl. Reach-Erklärung